

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Koblenz-Landau  
über das Auswahlverfahren in  
zulassungsbeschränkten Studiengängen  
Vom 04. Januar 2012

Aufgrund des § 1 Abs. 5 Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1, § 76 Abs. 2 Nr. 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 13. Dezember 2011 die folgende Satzung erlassen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 Az.: 974 52 355/40(2) genehmigt.

### Artikel 1

Die Satzung der Universität Koblenz-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 07. Juli 2011 (Mitteilungsblatt 4/2011 der Universität Koblenz-Landau) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „Diplom-Pädagogin“ und „Diplom-Pädagoge“ durch die Worte „Pädagogin“ und „Pädagoge“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 5 neu eingefügt:

#### „§ 5

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für den lehramtsbezogenen  
Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)

(1) Für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) werden die Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann verbessert werden, wenn folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht sind: Modulprüfungen in Modul 1: „Sozialisation, Erziehung und Bildung“ und in Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ des Faches Bildungswissenschaften (s. Anlage 1, Nummer 3 (Bildungswissenschaften) der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 2233-1-53) in der jeweils geltenden Fassung. Der Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach dem Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und wird wie folgt festgelegt:

- a) bis einschließlich 1,5 um 0,3 Notenwerte,
- b) über 1,5 bis einschließlich 2,5 um 0,2 Notenwerte und
- c) über 2,5 bis einschließlich 3,5 um 0,1 Notenwert.

Die Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kann nur bei Vorlage sämtlicher Prüfungsleistungen gewährt werden, die in Satz 2 genannt sind.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ist die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung maßgebend. Sofern das Ergeb-

nis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, wird nach dem Notendurchschnitt der in dem Lehramtsstudium erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ausgewählt. Soweit Bewerberinnen und Bewerber, einen Masterstudiengang absolviert haben, ist grundsätzlich die Abschlussprüfung dieses Studiengangs der Auswahl zugrunde zu legen. Liegt das Ergebnis der Masterprüfung noch nicht vor, wird auf die Abschlussprüfung des Bachelorstudienganges zurückgegriffen.“

3. Die bisherigen §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

## **Artikel 2**

Diese Satzung findet erstmals auf das Auswahlverfahren für das Sommersemester 2012 Anwendung.

Mainz, den 04. Januar 2012

Prof. Dr. Roman Heiligenthal  
Präsident der Universität Koblenz-Landau